



Vaterschaftsanerkennung

Nach dem deutschen Internationalen Privatrecht unterliegt die Abstammung eines Kindes dem Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts oder aber im Verhältnis zu jedem Elternteil deren Heimatrecht.

Das bedeutet: Ist der Vater des Kindes Deutscher, kann seine Vaterschaftsanerkennung auch bei einem Kind, dessen gewöhnlicher Aufenthalt in Angola liegt, nach deutschem Recht erfolgen. Die in Angola übliche Form einer Vaterschaftsanerkennung mit dem Eintrag des Vaters in der Geburtsurkunde wird in Deutschland nicht anerkannt. Die Vaterschaft muss daher trotz einer in Angola wirksamen Vaterschaft erneut nach deutschem Recht anerkannt werden, um auch für den deutschen Rechtsbereich wirksam zu sein.

Die Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht besteht aus einer Willenserklärung des Vaters und einer Zustimmungserklärung zu der Vaterschaftsanerkennung der Mutter. Ist das Kind bereits volljährig, bedarf es auch dessen Zustimmung.

Alle Beteiligten müssen die jeweilige Erklärung selbst abgeben. Eine Stellvertretung ist nicht möglich. Der Vater muss seine Vaterschaft nicht gutachtlich nachweisen. Sowohl für die Erklärung des Vaters als auch die Zustimmungserklärung der Mutter ist wegen der Tragweite der Erklärung die Form der notariellen Beurkundung vorgeschrieben. Diese kann nach vorheriger Kontaktaufnahme bei der Botschaft vorgenommen werden.

Zu der Vaterschaftsanerkennung sollten beide Eltern gemeinsam erscheinen.

Vorzulegende Dokumente

Vorab sollten der Botschaft zur Vorbereitung folgende Dokumente zugeleitet werden:

- Identitätsdokumente der Eltern (Reisepass oder Personalausweis)
- ggf. Nachweis der Deutscheigenschaft des Vaters (idR ist der deutsche Pass ausreichend)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Die Heiratsurkunde der Eltern, sollte im Nachhinein eine Eheschließung erfolgt sein

Rechtsfolgen der Vaterschaftsanerkennung

1. Verwandtschaft mit dem Vater:

Durch die Anerkennung treten nach deutschem Recht verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Vater und Kind mit entsprechenden unterhalts- und erbrechtlichen Folgen ein.

2. Elterliche Sorge:

Für die elterliche Sorge gilt aus deutscher Sicht das Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind also seinen gewöhnlichen Aufenthalt gemeinsam mit seinen Eltern in Angola, bestimmt das angolansische Recht i.d.R., wer sorgeberechtigt ist. Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Angola haben die Eltern des Kindes das

gemeinsame Sorgerecht. Hierbei ist es unerheblich, ob die Eltern miteinander verheiratet sind.

3.Staatsangehörigkeit des Kindes

Ist der Vater deutscher Staatsangehöriger, so ist ein Kind, das nach dem 30.06.1993 geboren wurde, von Geburt an deutscher Staatsangehöriger.

4.Name des Kindes:

Für ein zunächst angolantisches Kind, das infolge der Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit von Geburt an erworben hat, wird deutsches Recht maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass nach deutschem Recht das Kind noch keinen Namen hat. In der Regel müssen die Inhaber der elterlichen Sorge (i.d.R die Eltern) ggü. der deutschen Auslandsvertretung noch einen Namen für den deutschen Rechtsbereich festlegen. Dies kann auch zusammen mit einer Geburtsanzeige erfolgen.

Gebühren

Die Gebühr für die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung beträgt 103,69 €. Für eine ggf. gewünschte Geburtsanzeige und/oder Namensklärung werden weitere Gebühren erhoben (s. Merkblatt Geburtsanzeige/Namenserklärung).

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet werden.